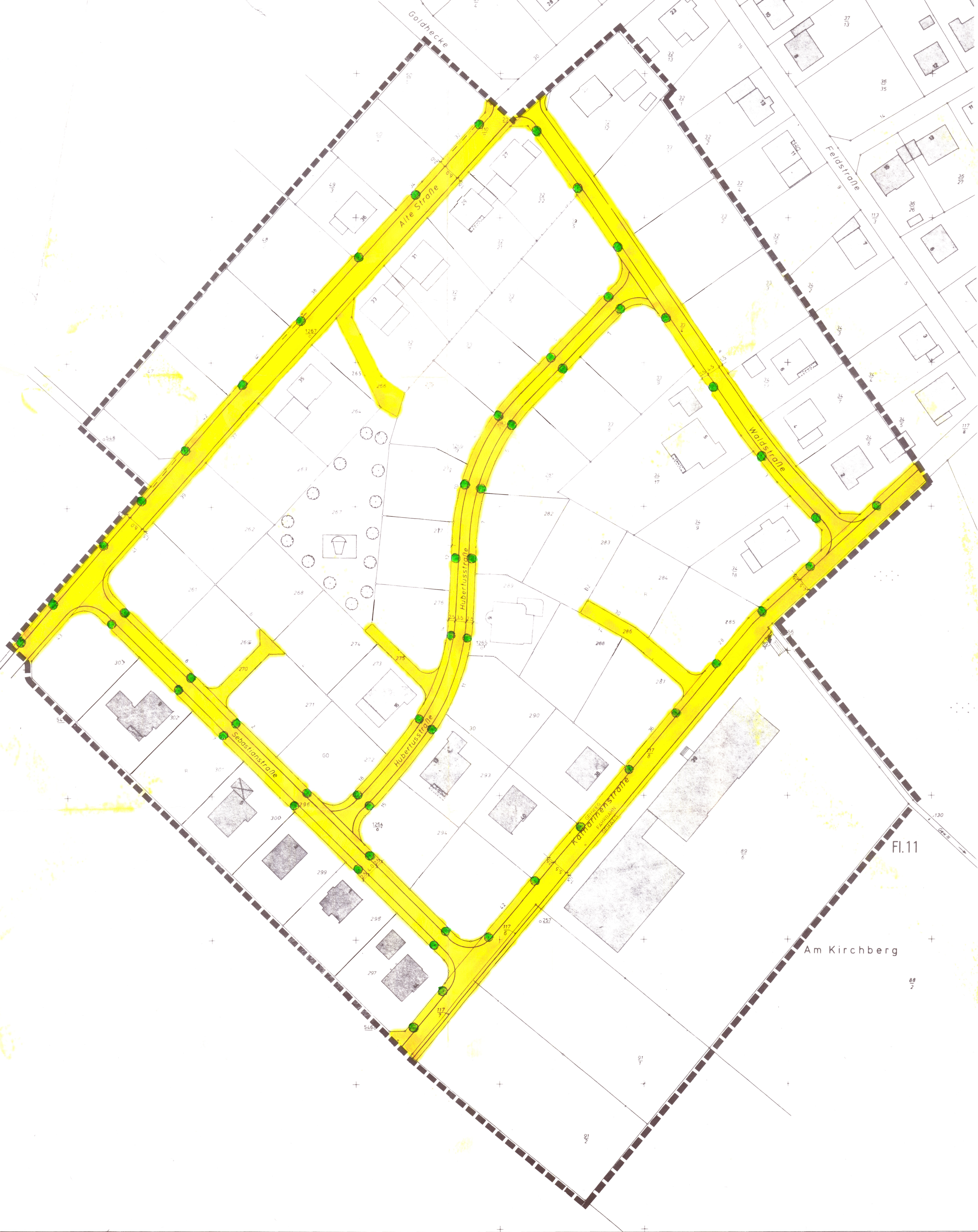




RECHTSGRUNDLAGEN:
- BAUGESETZBUCH - BAU GB VOM 1.07.1997
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAU NVO VOM 15.09.1977
- PLANZEICHENVERORDNUNG - PLANZ V 81 VOM 30.07.1981

BEGRÜNDUNG:
DIE GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE FLIEDEN, HAT IN IHRER SITZUNG AM 27.10.1987 BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15A „AM KIRCHBERG“ IM O.T. FLIEDEN ZU ÄNDERN. DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG BEZIEHT SICH LEDIGLICH AUF DIE ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN. DURCH DIE GEÄNDERTEN STRASSENÜBERSCHNITTE UND PFLANZBINDUNGEN, SOLL EINE VERKEHRSBERÜHRUNG ERREICHT WERDEN. DIE STRASSENFLÄCHEN UND BÜGERSTEIGEN IN HUBERTUS- UND SEBASTIANSTRASSE WERDEN NIVAUENGLEICH HERGESTELLT. ALLE WEITEREN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 15A „AM KIRCHBERG“ IM O.T. FLIEDEN WERDEN BEIBEHALTEN.

- ZEICHENERKLÄRUNG:** GEMÄSS PLANZ.V.81
- GRENZ DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 9, ABS.7, BAU GB
 - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN §9, ABS.1, NR.11, BAU GB
 - GRÜNFLÄCHEN ÖFFENTLICH §9, ABS.1, NR.15, BAU GB - KINDERSPIELPLATZ -
 - VERSORGUNGSFLÄCHEN §9, ABS.1, NR.12 - ELEKTRIZITÄT -
 - ANPFLANZUNG VON BÄUMEN §9, ABS.1, NR.25A, BAU GB
- SONSTIGE ZEICHEN:**
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - KATASTERNUMMER

RECHTSGRUNDLAGEN 1. § 1, 2, 3, 4, 9, 10 und 30 BauGB vom 1.7.1987 (BGBl. 1986 Nr. 63 S. 2191) 2. § 1 bis 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) v. 9.9.1977 (BGBl. I S. 1743) GEÄNDERT DURCH ÄNDERUNG VERORDNUNG VOM 19.12.1986 (BGBl. I S. 2445) 3. § 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvordnung) v. 30.7.1981 (BGBl. I S. 833)	Die Bürgerbeteiligung gem. § 3(1) BauGB fand am 27.10.1987 bei der Gemeindevertretung statt. Bürgermeister Die Beteiligung der Bürgerbeteiligung mit dem derzeitigen Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 01.01.1987. Katasteramt
Die Gemeindevertretung hat am 27.10.1987, gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Am 27.10.1987 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Öffentlichkeitsverbreitung gem. § 3(2) BauGB beschlossen. Nachdem die in Betracht kommenden öffentlichen Belange und nach dem Ergebnis der Bürgerbeteiligung sind § 4 (2) BauGB erfüllt. den 24.6.1988, Bürgermeister	Dieser Bebauungsplanentwurf einschl. der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3(1) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 14.12.87, bis 15.1.88, zu jedermanns Einsicht Öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 14.12.87, öffentlich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegung frist vorgebracht werden können. den 24.6.88, Bürgermeister
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Flieden hat am 24.6.1988, den Bebauungsplan gem. Hessischer Gemeindeordnung und gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Flieden, den 24.6.1988, Bürgermeister	Das Anzeigeverfahren beim Regierungspräsidenten in Kassel gemäß § 11, Abs.1, des Baugesetzbuches wurde in der Zeit Der Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Bauvorschriften wird nicht geltend gemacht. Verfügung vom 31. Mai 1988, Nr. 24.04-01/67 Der Regierungspräsident in Kassel im Auftrage: IN KASSEL
Das Anzeigeverfahren gemäß § 12 BauGB Regierungspräsidenten in Kassel vom 24.6.1988 ist am 24.6.1988, gem. § 11, Abs.1 öffentlich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der Öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes; mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan VERBÜNDLICH. den 24.6.1988, Bürgermeister	Dieser Bebauungsplan wurde im Auftrag der Gemeinde Flieden durch den INGENIEUR WESS-METTERICH FLIEDEN - BUCHENROD aufgestellt. FLIEDEN - BUCHENROD, den 24.6.1988

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 15 A
"AM KIRCHBERG"
DER GEMEINDE FLIEDEN
IM ORTSTEIL FLIEDEN

